

Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für
Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst
mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

Urteil 6B 523/2024 vom 15.11.2024

Regeste

Kasustik geeignete Anlasstat für eine nachträgliche Anordnung einer Verwahrung

Im Urteil werden ausführlich die Kriterien für eine rechtsgenügende Begutachtung dargelegt. Das Bundesgericht bestätigt dabei seine bisherige Rechtsprechung. Bezüglich geeigneter Anlasstat für die Anordnung einer nachträglichen Verwahrung führt das Bundesgericht aus, dass mehrmaliger Oralverkehr mit einem 15-jährigen Jugendlichen als schwerwiegend zu beurteilen ist. Beim Beschwerdeführer besteht ein hohes Risiko erneute Taten wie bei der Anlassdelinquenz zu begehen, welche geeignet sind, das hochwertige Rechtsgut der ungestörten sexuellen Entwicklung von Kindern schwer zu beeinträchtigen.

Aus den Erwägungen:

E.1.10.4. Nach Ansicht des Beschwerdeführers verletzt die Anordnung der Verwahrung den Grundsatz der Verhältnismässigkeit deshalb, weil diese nur als "ultima ratio" angeordnet werden darf und vorliegend mit der stationären therapeutischen Behandlung von psychischen Störungen ein milderer Mittel zur Verfügung stehe. Wie vorstehend ausgeführt, ist die stationäre Massnahme gemäss Art. 59 StGB vorliegend nicht geeignet, seine Legalprognose zu verbessern, womit sie kein geeignetes Mittel darstellt. Der Beschwerdeführer wurde zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt und befindet sich seit 13 Jahren im Freiheitsentzug. Der Eingriff in seine Freiheitsrechte wiegt zweifellos schwer. **Gleiches gilt jedoch für die Anlasstaten (mehrmaliger Oralverkehr mit einem 15-jährigen Jugendlichen). Beim Beschwerdeführer besteht weiterhin das hohe Risiko, dass er erneut Straftaten in der Art der abgeurteilten begehen wird. Mithin drohen Hands-On-Sexualdelikte gegenüber Kindern als besonders wehr- und schutzlose Personen. Die drohenden Delikte sind mit der Vorinstanz als sehr schwer einzustufen, die geeignet sind das hochwertige Rechtsgut der ungestörten sexuellen Entwicklung von Kindern schwer zu beeinträchtigen. Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass das Anliegen der Öffentlichkeit am Schutz des hochwertigen Rechtsguts der ungestörten sexuellen Entwicklung von Kindern das Freiheitsinteresse des Beschwerdeführers überwiegt** (vgl. Beschluss S. 63 f.).